

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Fördermittel Beschäftigung Arzt in Weiterbildung

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt jährlich
- ▶ Begrenzung der Fördermittel bei der fachärztlichen Weiterbildung, daher kein Rechtsanspruch auf Fördermittel, Auswahlverfahren entsprechend der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des Vorstandes zum Sicherstellungsstatut
- ▶ zu fördernde fachärztliche Fachgruppen werden jährlich von der KV Thüringen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen festgelegt
- ▶ Förderdauer der allgemeinmedizinischen Weiterbildung grundsätzlich mindestens 3 Monate (Basisweiterbildung) bzw. 6 Monate (ambulante hausärztliche Versorgung) und höchstens der Zeitabschnitt entsprechend der Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen
- ▶ Die maximale Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung umfasst die in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung vorgesehene Mindestweiterbildungszeit.
- ▶ nur Weiterbildungsabschnitte im Rahmen der Mindestweiterbildungszeit

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ nur nach Genehmigung der Beschäftigung einer Ärztin/eines Arztes in Weiterbildung durch KV
- ▶ auf Antrag, gebührenfrei
- ▶ Vorlage der bisherigen WB-Abschnitte (Bestätigung durch die Landesärztekammer)

## SACHGEBIET

## Fördermittel Beschäftigung Arzt in Weiterbildung

### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Förderhöhe:  
ganztags – 5.400 € monatlich (mind. 40h/Woche)  
Bei Teilzeitweiterbildung erfolgt die Förderung anteilig entsprechend des Beschäftigungsumfangs.
- ▶ Erhöhung der Förderhöhe bei der allgemeinmedizinischen Weiterbildung um monatlich:
  - 500 € in unterversorgten Gebieten
  - 250 € in drohend unterversorgten Gebieten

Voraussetzung: Feststellung von Unterversorgung oder drohender Unterversorgung für die entsprechende Bereiche durch den Landesausschuss

### WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ direkte Weiterleitung der Förderung an die Ärztin/den Arzt in Weiterbildung
- ▶ Verpflichtung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung nach Abschluss der Weiterbildung die Teilnahme an der Facharztprüfung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nachzuweisen

### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Sicherstellung:** **Ilona Kurtze**  
**Telefon: 03643 559-737**  
  
**[ilona.kurtze@kvt.de](mailto:ilona.kurtze@kvt.de)**